

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Verpflichtungskredit für das
Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum
Schweizersbild» gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept
(KASAK SH)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag betreffend einen Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» (Baubeitrag) der Gemeinnützigen Stiftung Schweizersbild (GSS), vormals Gemeinnützige Stiftung NHTLZ, basierend auf dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK SH).

Dieser Bericht und Antrag basiert auf der Vorlage des Regierungsrates vom 8. März 2022 (ADS 22-16) betreffend einen Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Multi-sportkomplex Schweizersbild», welche der Spezialkommission 2022/5 zur Vorberatung zugewiesen wurde. Da das ursprüngliche Projekt durch die GSS wesentlich verändert wurde, ersuchte der Regierungsrat die Spezialkommission, die Vorberatung des Geschäfts zu sistieren, bis das Bauvorhaben einen definitiveren Planungsstand aufweist und die Bewilligungsfähigkeit im Grundsatz geklärt ist.

In der Zwischenzeit wurde das Sportinfrastrukturprojekt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Schaffhausen überarbeitet und konkretisiert. Aktuell liegt ein Richtprojekt vor. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Erweiterung des Hallensportzentrums gemäss KASAK SH zu unterstützen ist und sich durch die vorgenommene Überarbeitung die Beurteilung des Projekts anhand des KASAK-Kriterienkatalogs grundsätzlich nicht geändert hat und das Projekt klarerweise die KASAK-Kriterien erfüllt.

Der vorliegende Bericht und Antrag ersetzt die Vorlage 22-16 vom 8. März 2022.

Anmerkung: Die in dieser Vorlage gezeigten Visualisierungen und Planausschnitte beziehen sich auf den aktuellen Planungsstand bzw. das Richtprojekt der GSS und können vom definitiven Bauprojekt abweichen.

1. Ausgangslage

1.1. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH)

Sportstättenbau von überregionaler, nationaler oder gar internationaler Bedeutung kommt im Kanton Schaffhausen selten vor. Dennoch hat sich der Regierungsrat in der Vergangenheit wiederholt vertieft mit dieser Thematik befasst. Regelmässig wird er mit Anfragen um Kostenbeteiligung konfrontiert, sei es von privaten Investoren, von öffentlich-rechtlichen Institutionen oder von Gemeinden, die im Bereich des Sportstättenbaus tätig sind. Bis vor rund fünf Jahren fehlte ein einheitliches Verfahren, wie mit solchen Anfragen umzugehen ist. Seit der Genehmigung des KASAK SH vom 27. Oktober 2020 verfügt der Regierungsrat über Richtlinien, wie er private oder öffentliche Vorhaben mit einmaligen à fonds perdu-Beiträgen unterstützen möchte. Mit Hilfe eines transparenten und nachvollziehbaren Kriterienkatalogs werden die einzelnen Sportinfrastrukturprojekte beurteilt. Dies als Grundlage zur Erstellung eines Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Kantonsrat. Dabei sollen maximal 15 % der direkten Investitionskosten mitfinanziert werden können. Eine Betriebsfinanzierung ist im Konzept ausdrücklich nicht vorgesehen.

Da die positive Wirkung von grossen Sportstätten auf den Spitzen-, Breiten- und Jugendsport und auf die Standortattraktivität unbestritten ist und nicht unterschätzt werden darf, vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass sich der Kanton beim Sportstättenbau in geeigneter Form beteiligen soll. Dies als Anerkennung der Breitenwirkung solcher Anlagen auf die Gesellschaft, die Bevölkerung und insbesondere auf die Jugend. Tatsache ist, dass sich die meisten anderen Kantone bei praktisch allen grösseren Sportstättenbauten an den Kosten beteiligen.

Die Mittel zur Förderung von Sportanlagen im Kanton Schaffhausen sollen zielgerichtet eingesetzt werden. Dadurch soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur entstehen. Das KASAK SH bildet die Grundlage der kantonalen Mitfinanzierung an Sportanlagen und ist somit auch eine Orientierungshilfe für alle, die sich mit dem Sportstättenbau oder der Erstellung von regionalen und gemeindeeigenen Sportanlagenkonzepten befassen.

Im Juni 2020 hat der Schaffhauser Regierungsrat einen Kriterienkatalog für unterstützungswürdige Sportstätteninfrastrukturen als wichtigstes Instrument und Bestandteil des KASAK SH verabschiedet. Im Oktober 2020 wurde das KASAK SH durch den Regierungsrat als Ganzes genehmigt und zur Umsetzung durch das Erziehungsdepartement freigegeben.

Mit der Vorlage des Regierungsrates vom 8. Dezember 2020 betreffend Kredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Boulderhalle 2022» und der Vorlage des Regierungsrates vom 28. Februar 2023 betreffend Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Neubau Hallenbad KSS» wurden bisher zwei Vorhaben auf der Basis des KASAK SH unterstützt. Für das Projekt «Boulderhalle 2022» der Genossenschaft Aranea Plus hat der Kantonsrat am 12. April 2021 einen Investitionsbeitrag in Höhe von maximal 300'000 Franken bewilligt. Für das Projekt «Neubau Hallenbad KSS» der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) hat der Kantonsrat am 4. Juli 2023 mit 45 : 5 Stimmen einen Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung in Höhe von maximal 12 Mio. Franken bewilligt. Der Kredit wurde an den schweizerischen Baupreisindex mit Stand vom 1. Oktober 2020 gekoppelt. Dieser Entscheid des Kantonsrats wurde in der Volksabstimmung vom 19. November 2023 mit einem Ja-Anteil von 77.5 % bestätigt.

1.2. Rechtsgrundlage und Finanzkompetenzen

Gemäss Sportanlagenkonzept sind entsprechende Gesuche um Beiträge an den Regierungsrat zu richten. Dieser prüft die Gesuche und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag (Kreditantrag).

Für eine finanzielle Unterstützung von Sportanlagen, wie sie im KASAK SH vorgesehen ist, fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes (SHR 611.100) gilt als Rechtsgrundlage für eine neue Ausgabe – nebst Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie Gerichtsentscheiden – unter anderem auch ein Kreditbeschluss, der dem Referendum untersteht.

Einmalige (Investitions-)Beiträge ab 1 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen, ab 3 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum (Art. 33 lit. d und Art. 32 lit. e Kantonsverfassung [SHR 101.000]). Im vorliegenden Fall geht es – wiederum nach Anwendung des Kriterienkatalogs – um eine Beteiligung von 15 % an den Gesamtkosten der Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild bzw. um einen Beitrag in der Höhe von maximal 6.030 Mio. Franken.

Angesichts des mehrjährigen Umsetzungshorizontes und der aktuell beobachtbaren, starken Preisschwankungen wird für einen allfällig bewilligten Beitrag eine Indexierung beziehungsweise Preisstandklausel, wie sie in Art. 19 Abs. 5 des Finanzhaushaltsgesetzes vorgeschlagen wird, vorgesehen. Damit können mögliche, künftige Preisschwankungen im Baubereich berücksichtigt werden. Als Preisbasis ist der schweizerische Baupreisindex, Hochbau, Grossregion Ostschweiz, Stand 1. Oktober 2023 bei 114.8 Punkte anzusetzen. Die Indexierung ist anwendbar auf die Positionen ohne Grundstücksgeschäfte (siehe Tabelle 1, S. 11).

2. Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

2.1 Projektbeschreibung

Das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild», zu welchem aktuell ein Richtprojekt besteht, umfasst einen West- und einen Ostteil.

Westlich der bestehenden BBC-Arena, zwischen dem Restaurant und Hotel Hohberg sowie den bestehenden Unterkünften der Suisse Handball Academy, ist ein Erweiterungsbau mit zusätzlichen Zimmern und Schulungsräumen vorgesehen. Im Untergeschoss sind Flächen für den Tischtennissport geplant. Die ehemalige Reithalle wurde bereits für die Nutzung als Beachvolleyballhalle umgestaltet. Die Beach-Arena Schaffhausen bietet zwei Beachvolleyballplätze, die über ein Online-Tool täglich von sieben Uhr morgens bis 22 Uhr von Privatpersonen oder Sportvereinen gemietet werden können.

Im Ostteil des Projekts entstehen auf der heutigen Parkfläche zwei zusätzliche Sporthallen inkl. Nebenräume für den Schul- und Vereinssport. Die Parkplätze werden neu in einer darunterliegenden Tiefgarage untergebracht.

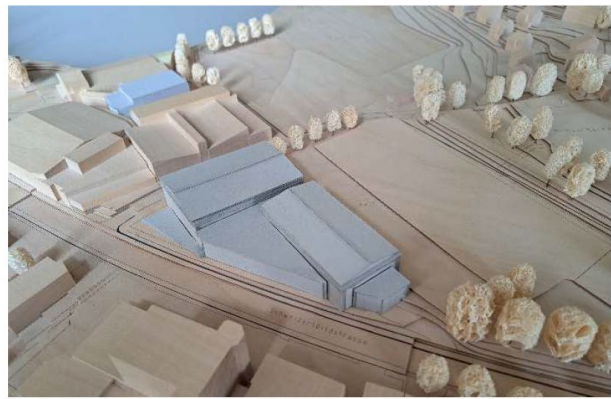
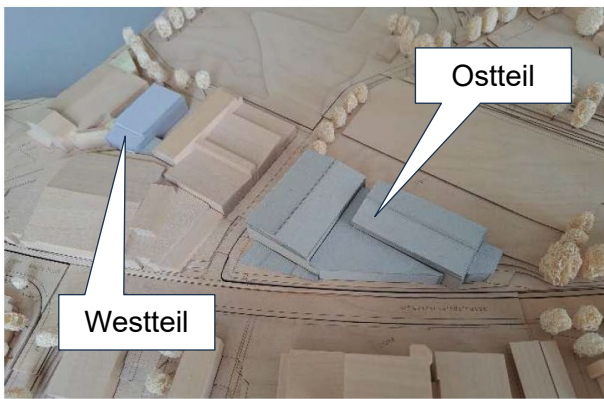


Abbildung 1: Modell des Richtprojekts mit West- und Ostteil

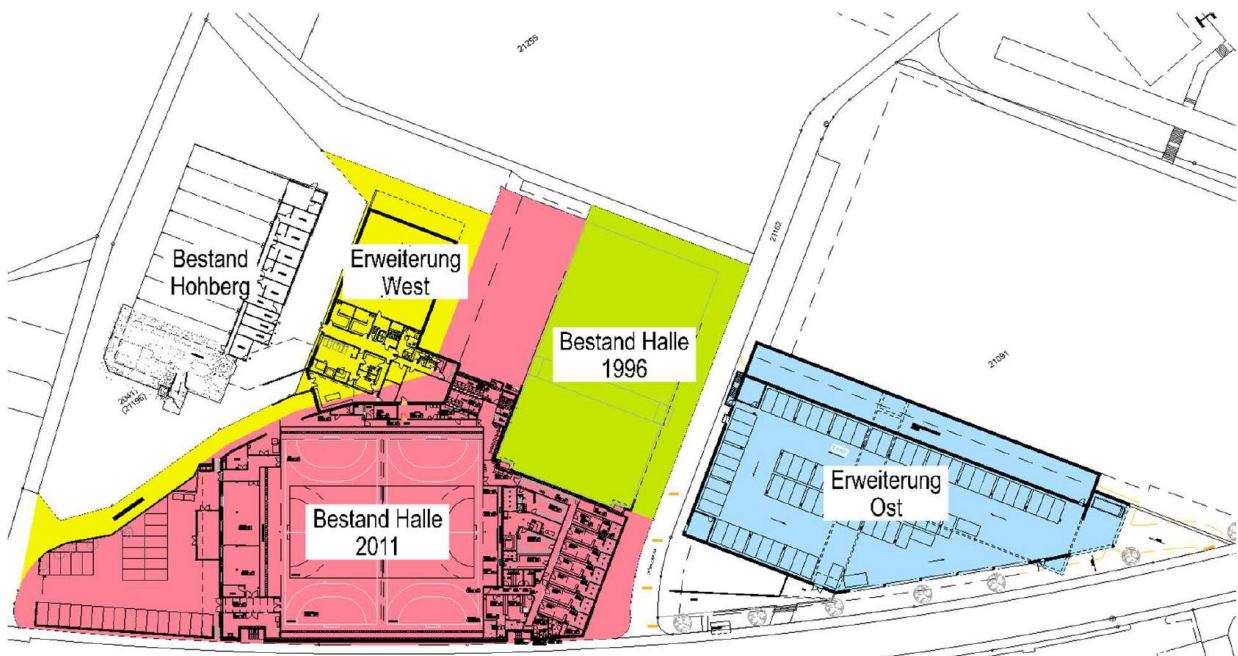


Abbildung 2: Arealübersicht mit Bestand und Erweiterungen West und Ost (Richtprojekt)

2.1.1. Projekt West

Mit der Erweiterung im Westteil wird die Anzahl der 2er- und 4er-Zimmer für Sportlerinnen und Sportler auf insgesamt 64 verdoppelt. Da sich das Hallensportzentrum in einer Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen (ZöBAG) befindet, dürfen die Zimmer gemäss den Zonenvorschriften ausschliesslich von Sportlerinnen und Sportlern sowie deren Betreuerinnen und Betreuern genutzt werden.

Die Flächen für den Tischtennissport wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Tischtennisclub Neuhausen und auf dessen Bedürfnisse hin geplant. Aufgrund des störenden Tageslichts ist dieser Teil der Sportanlage im ersten Untergeschoss untergebracht. Es ist vorgesehen, dass an diesem Standort das neue nationale Leistungszentrum für den Tischtennissport entsteht. Es umfasst Trainings- und Wettkampfräume sowie entsprechende Nebenräume wie Garderoben mit Duschen und Lagerräume.

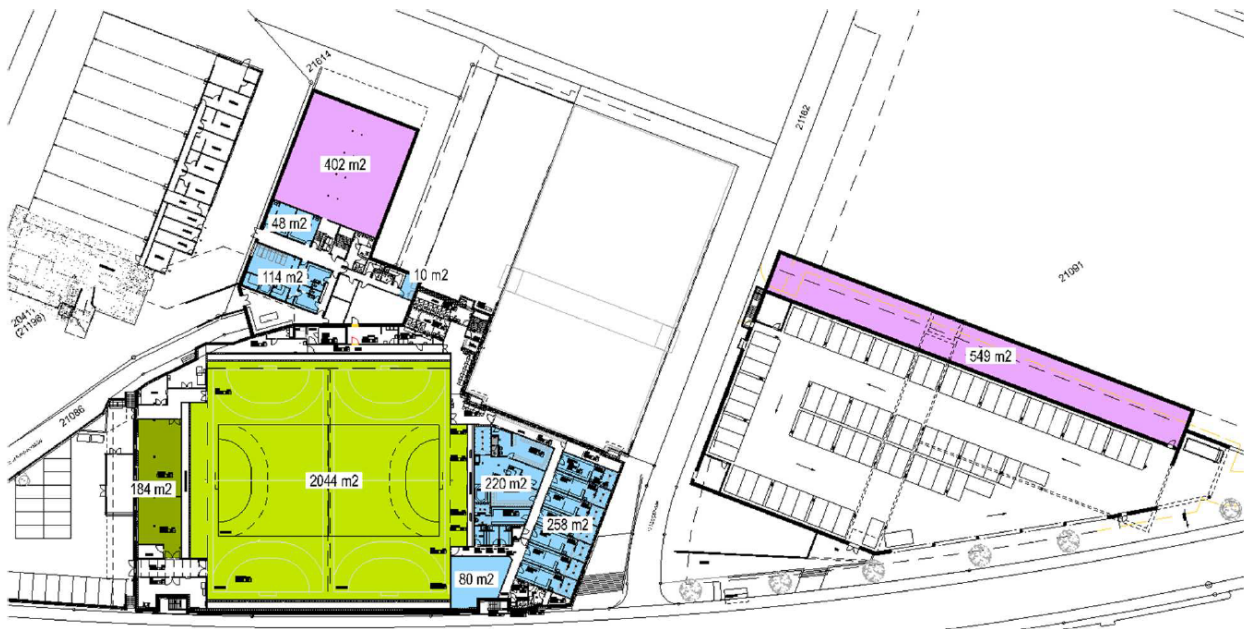


Abbildung 3: Übersicht Raumfläche Untergeschoss (Richtprojekt)

2.1.2. Projekt Ost

Auf den heutigen Parkplätzen entstehen zwei neue unterteilbare Sporthallen (22,50 m × 44,01 m und 29,26 m × 44,01 m) für den Schul- und Vereinssport. Aktuell wird abgeklärt, unter welchen Bedingungen das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen (BBZ) und die Schaffhauser Sonderschulen (SHSS) die beiden Hallen unter der Woche tagsüber nutzen können. Beide Schulträger haben einen sehr grossen Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur für ihren obligatorischen Sportunterricht. Die Klassen des BBZ waren bisher in der städtischen Dreifachhalle auf der Breite untergebracht, die Stadt benötigt diese Halle künftig jedoch für eigene Zwecke. Abends und an Wochenenden ist die Nutzung der beiden neuen Hallen im Schweizersbild durch Vereine sowie für Kurse, Trainingslager und Wettkämpfe vorgesehen.

In der darunterliegenden Tiefgarage entstehen rund 75 Parkplätze. Für die Themen «Parkierung» und «Erschliessung des Hallensportzentrums» wurde ein separates Verkehrskonzept für das gesamte Areal erarbeitet. Dieses berücksichtigt sämtliche Nutzungen, einschliesslich der nördlich angrenzenden, öffentlichen Sportplätzen der Stadt. Zusammen mit den Parkplätzen auf der Westseite des Areals sollen insgesamt rund 120 Parkplätze angeboten werden. Diese Kapazität reicht für den Trainingsbetrieb in der erweiterten BBC-Arena sowie für den Trainings- und Spielbetrieb der dahinter liegenden Fussballplätze aus. Durch die Neubauten ist kein erheblicher Mehrverkehr zu erwarten.

Zusätzlich wird im Ostteil des Areals für den Leichtathletiksport eine 60 m lange, unterirdische Laufbahn für das Sprinttraining erstellt. Ergänzt wird diese durch einen Startbereich und einen Auslauf. Am Ende der Bahn entsteht eine Weitsprunggrube. Damit ist ein wetterunabhängiger, ganzjähriger Trainingsbetrieb möglich.

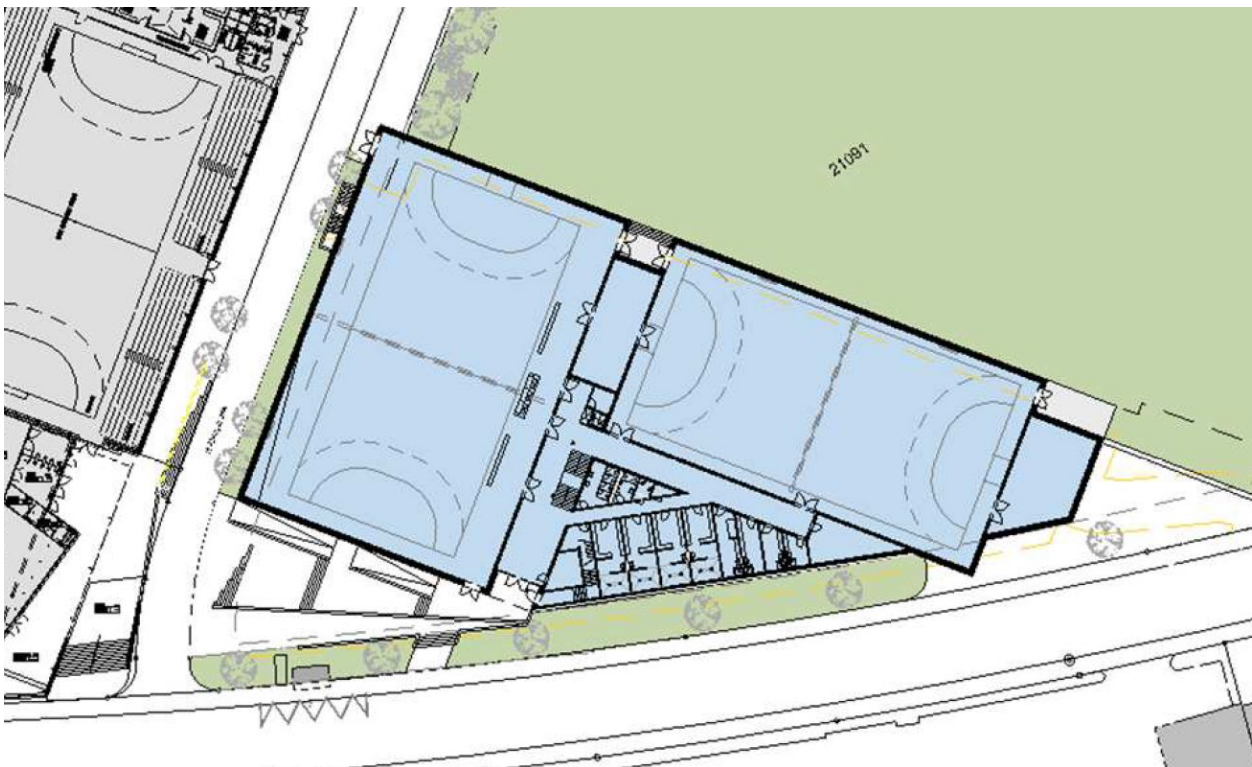


Abbildung 4: Grundriss der neuen Sporthallen Projekt Ost (Richtprojekt)

2.2 Bedeutung des Infrastrukturprojekts für den Kanton Schaffhausen

Die Event- und Sporthalle BBC-Arena verfügt über eine moderne Infrastruktur und bestens ausgestattete Räumlichkeiten. Sie bietet einen passenden Rahmen für Business-Events, Schulungen, Konzerte oder Trainingslager. Dank den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten durch die ausfahrbare Tribüne können sowohl internationale Sportanlässe wie auch grosse bis sehr grosse Events mit bis zu 3'500 Zuschauenden durchgeführt werden. Aber auch für eine kleinere Anzahl Personen hat die BBC-Arena die richtige Infrastruktur. Sie verfügt über mehrere gut ausgestattete Business-Räumlichkeiten für Seminare, Schulungen und Konferenzen.

Der Campus ist aktuell mit 32 Zimmern und 84 Betten ausgestattet und bietet einen modernen Komfort in bedarfsgerechter Qualität. Die Übernachtungsmöglichkeiten sind auf die Bedürfnisse

von Sportteams massgeschneidert. Das Angebot dient Nationalteams, Spitzenclubs, Jugend- und Breitensportvereinen aus Handball, Volleyball und Unihockey als Trainingsstätte und Austragungsort von Länder- und Champions League Spielen. Sportlerinnen und Sportler aus ganz Europa wissen die professionellen Bedingungen sehr zu schätzen. Die komplette Sportinfrastruktur erfüllt beinahe alle Wünsche. Die Aussenanlagen machen das Sportzentrum weit herum zur idealen Wahl für Trainingslager oder Lehrgänge verschiedenster Sportarten.

Somit ist die BBC-Arena bereits heute für den Kanton Schaffhausen von sehr grosser Bedeutung. Sie bietet ein in der Region einmaliges Angebot und rückt Schaffhausen immer wieder national und international ins beste Rampenlicht. Der Kanton organisiert einen stetig wachsenden Teil der Kaderaus- und Weiterbildung von Jugend und Sport (J+S) in den Räumlichkeiten der BBC-Arena. Mit einem noch besseren Ausbau der Anlage wird eine noch intensivere Zusammenarbeit für weitere Kurse geprüft.

Durch die geplanten Erweiterungen gewinnt die Sportstätte als Hallensportzentrum zusätzlich an Bedeutung. Unter anderem dank dem Ausbau zum Nationalen Tischtennis Trainings- und Leistungszentrum wird die GSS mit Geldern aus dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK), einem Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung, unterstützt. Durch die Synergien, die sich mit der Aufwertung der Aussenanlagen im Schweizersbild ergeben, entsteht eines der schweizweit führenden Sportzentren mit weiterem Ausbaupotenzial. Durch die Ausweitung auf zusätzliche Sportarten wird die BBC-Arena weiter an Attraktivität gewinnen und zusätzliche Sportorganisationen aus Nah und Fern zu Ausbildungs- und Trainingszwecken nach Schaffhausen bringen.

3. Beurteilung des Projekts «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» mit dem Kriterienkatalog des KASAK SH

3.1 Musskriterien (MK)

MK1: Breitensportanlage

Die aktuellen Dauermieter der BBC-Arena sind vorwiegend regionale Breitensportvereine. Die externen Nutzerinnen und Nutzer kommen hingegen aus der ganzen Schweiz und teilweise auch aus dem Ausland, um in Schaffhausen Ausbildungs- und Trainingslager im Bereich des Breitensports durchzuführen. Durch den Ausbau der Infrastruktur wird das Spektrum an Sportarten vergrössert. Die zusätzlichen Nutzerinnen und Nutzer werden ebenfalls zur Hauptsache aus dem Breitensport kommen. Die Beach Arena im Westteil kann von der gesamten Bevölkerung benutzt werden.

MK2: Spitzensportanlage

Im Untergeschoss des neuen Projekts West entsteht das Nationale Trainings- und Leistungszentrum von Swiss Table Tennis. Unter anderem deshalb wurde der Ausbau der BBC-Arena ins mittlerweile fünfte Programm des NASAK aufgenommen. Gemäss der Botschaft über Finanzhilfen

an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 5) möchte sich der Bund mit maximal 2.5 Mio. Franken an der Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild beteiligen.

Bewertung: Beide Musskriterien, MK1 und MK2, sind erfüllt.

3.2 Sollkriterien (SK)

SK1: Bedarfsnachweis (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Swiss Table Tennis, der nationale Tischtennis-Verband, sowie der ostschweizerische Tischtennis-Verband weisen mittels letter of interest (LOI) ihren Bedarf an einem Leistungszentrum aus. Swiss Table Tennis benennt die BBC-Arena als nationales Trainingszentrum und verpflichtet sich langfristig, die Anlage für nationale Zusammenzüge zu nützen. Auch für die übrigen Erweiterungen des Hallensportzentrums Schweizersbild ist ein hoher Bedarf ausgewiesen. Lokale Sportorganisationen sind dringend auf zusätzliche Hallenkapazitäten angewiesen. Dank der kompletten Hindernisfreiheit sind vor allem auch die beiden Hallen des Projekts im Ostteil interessant für den Behindertensport. Im Bereich des Schulsports sind das BBZ sowie die SHSS dringend auf eine neue Lösung für den obligatorischen Schulsport angewiesen.

SK2: Wettkampftauglichkeit (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die neue Tischtennisanlage wird nach den Vorgaben und Bedürfnissen des nationalen und internationalen Tischtennisverbandes gebaut. So wird diese Trainings- und Wettkampfstätte beispielsweise komplett unterirdisch und ohne störendes Tageslicht geplant. Es finden Wettkämpfe der NLA sowie im Europacup statt. Die Anlagen, die für den Breitensport gebaut werden, eignen sich ebenfalls für zahlreiche Wettkämpfe. Seien das Taekwondo-Turniere oder Schülermeisterschaften im Futsal.

SK3: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport (Bewertung: 5 Punkte von 10 Punkten)

Die Garderoben im Bereich des Ostprojekts sollen teilweise für die Benützung der städtischen Beachvolleyball-Anlagen für den unorganisierten Sport kostenlos zur Verfügung stehen. Es ist angedacht, dass die beiden neuen Hallen ebenfalls mit gewissen Einschränkungen für den unorganisierten Sport zur Verfügung gestellt werden können. Die Beach Arena in der ehemaligen Reithalle beim Restaurant Hotel Hohberg kann bereits heute durch den unorganisierten Sport genutzt werden, siehe <https://beacharena-schaffhausen.ch>. Für SK3 wird nicht die maximale Punktzahl vergeben, weil der Zugang für den unorganisierten Sport als eingeschränkt beurteilt wird.

SK4: Auslastung (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die Räumlichkeiten für Tischtennis werden durch den Spitzensportverein TTC Neuhausen durchgehend gemietet. Dazu kommen Trainingslager des ostschweizerischen und des nationalen Verbandes. Die zusätzlichen 32 Zimmer, die analog zum bestehenden Unterkunfts-konzept geplant sind, werden von der Suisse Handball Academy selbst resp. von Trainingslagern und Kursen

ausgelastet. Aktuell wird abgeklärt, unter welchen Bedingungen das BBZ und die SHSS die beiden Hallen im Bereich Ost nutzen können. Abends und an den Wochenenden werden die Hallen durch diverse lokale Sportvereine belegt.

SK5: Standort (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Da für Tischtennis noch kein nationales Trainings- und Leistungszentrum existiert, ist der Ausbau der Sportanlage Schweizersbild für den Bund von grosser Bedeutung. Durch die Synergien, die sich mit dem Bestand der BBC-Arena ergeben, kann dieses nationale Sportzentrum verhältnismässig kostengünstig erstellt werden. Für den Spitzenverein TTC Neuhausen als Dauermieter ist die BBC-Arena somit der ideale Standort. Es gibt aktuell schweizweit keine Alternative zum Hallensportzentrum Schweizersbild. Bezüglich Schulraumplanung und Kapazität für lokale Breitensportvereine gibt es rund um den Standort Schweizersbild einen grossen Bedarf für zusätzliche Sporthallen.

SK6: Kommunale Verankerung (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die BBC-Arena wird von der Stadt Schaffhausen mitgetragen. Das Richtprojekt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadt erstellt. In seiner Vorlage vom 2. September 2025 beantragt der Stadtrat unter anderem eine Zonenplanänderung sowie analog zum Regierungsrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 6.030 Mio. Franken zugunsten der Erweiterung des Hallensportzentrums im Schweizersbild.

SK7: Nachhaltigkeit (Bewertung: 8 Punkte von 10 Punkten)

Die bestehende Infrastruktur der BBC-Arena verfügt über das Minergie-Zertifikat. Vorhanden sind Fotovoltaikanlage, Sonnenkollektoren für Warmwasseraufbereitung, Wärmepumpen, sowie Wärmerückgewinnung aus Lüftung. Im Rahmen der neuen Projektentwicklung steht die GSS im Kontakt mit den Behörden von Stadt und Kanton Schaffhausen bezüglich Weiterführung des Minergiestandards respektive Minergie P. Darüber hinaus ist der Anschluss an die auf dem Gelände vorgesehene Wärmezentrale von SH POWER vorgesehen. Der Umstieg der BBC-Arena von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern ergibt eine grosse Reduktion des CO₂-Austosses. Für SK7 wird nicht die maximale Punktzahl vergeben, weil die Sportanlage nicht komplett autark ist.

SK8: Hindernisfreiheit (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Die bestehende BBC-Arena ist bereits komplett hindernisfrei. Auch die Erweiterung soll vollständig hindernisfrei gebaut werden. Jeder Raum wird ebenerdig oder per Lift mit dem Rollstuhl zugänglich werden.

SK9: Erreichbarkeit (Bewertung: 8 Punkte von 10 Punkten)

Die BBC-Arena ist zu Fuss, mit dem Fahrrad und dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar. Mit den Bushaltestellen «Schweizersbild» und «Gräfler» ist das Hallensportzentrum bestens an das Netz der Verkehrsbetriebe Schaffhausen angeschlossen. Auch für den motorisierten Individualverkehr ist die BBC-Arena gut erreichbar. Dank der Autostrasse A4 und der Ausfahrt Schweizersbild verfügt die Sportanlage sozusagen über einen eigenen Autobahnanschluss, was den Nahverkehr in der Stadt Schaffhausen erheblich entlastet. Unter den neuen Hallen des Projekts Ost

entsteht ein unterirdisches Parkhaus. An den Wochenenden stehen für Grossanlässe zusätzliche Parkplätze auf dem Gelände der Cilag AG an der Schneckenackerstrasse zur Verfügung, sodass auch bei grösserem Publikumsaufkommen nicht im Quartier parkiert werden muss. Im Rahmen des Erweiterungsprojektes werden gemäss dem steigenden Bedarf attraktive Parkierungsmöglichkeiten für Fahrräder und E-Bikes geplant. Für SK9 wird nicht die maximale Punktzahl vergeben, weil die Erreichbarkeit lediglich als gut und nicht als sehr gut beurteilt wird.

SK10: NASAK-Anlagen (Bewertung: 10 Punkte von 10 Punkten)

Bei der Erweiterung der BBC-Arena handelt es sich um ein NASAK-Projekt. Gemäss der Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 5) möchte sich der Bund mit maximal 2.5 Mio. Franken an der Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild beteiligen.

4. Berechnung des Unterstützungssatzes

Aufgrund der Beurteilung der zehn Sollkriterien im Kapitel 3.2 wird das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» mit insgesamt 91 von 100 möglichen Punkten bewertet. Gemäss der Beitragsmechanik vom KASAK SH (vgl. Abbildung 5) ist ein maximaler Unterstützungsbeitrag von 15 % an die direkten Investitionskosten vorgesehen.

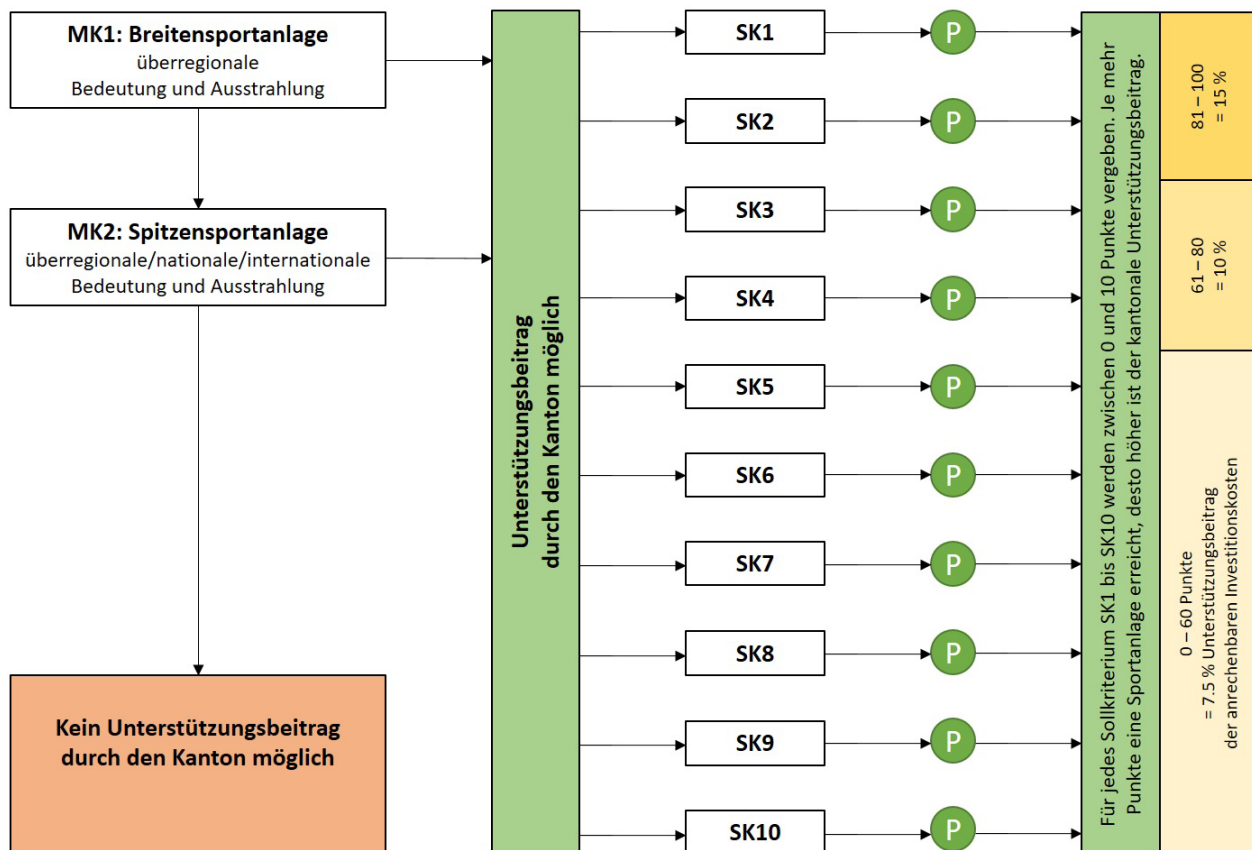


Abbildung 5: Prozess Beitragsmechanik im KASAK SH

Gemäss Budgetierung für die Erweiterung des Hallensportzentrums mit insgesamt 40.2 Mio. Franken ergibt sich ein vorgesehener Unterstützungsbeitrag durch den Kanton von maximal 6.030 Mio. Franken. Der Kantonsrat hat über diesen Beitrag zu bestimmen. Ein entsprechender Beschluss ist dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Budget Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

Pos.	Investition	Investition [Mio. Fr.]	
100	Projektierungen		0.700
101	Planungskosten Richtprojekt, Vorarbeiten Berichte/Behörden	0.700	
110	Grundstücke		7.500
111	Erwerb Baurecht Hotel Hohberg mit ehemaliger Reithalle (GB 21196) Inkl. Inventar/Geschäftswert	4.500	
112	Erwerb Baurechtgrundstück Hohberg GB 20411	0.800	
113	Erwerb Grundstück GB 21614	2.000	
114	Erwerb Grundstück des ehemaligen Hohbergwegs	0.200	
120	Erweiterung Ost		16.300
121	Vorbereitung und Rückbau Parkplatz Ost	0.400	
122	Gebäude (Einstellhalle im UG, zwei Grossraumhallen und Garderoben)	12.900	
123	Laufbahn Leichtathletik (Untergeschoss Ost)	1.800	
124	Umgebung	0.700	
125	Nebenkosten	0.300	
126	Ausstattung	0.200	
130	Erweiterung West		12.800
131	Vorbereitungen	0.400	
132	Gebäude (Tischtennisclub, 24 Zimmer im EG und 1. OG, Erweiterung Lounges im Zwischenbereich)	10.200	
133	Gebäude Aufstockung 2. OG West (8 Zimmer und Schulräume)	1.400	
134	Umgebung	0.400	
135	Nebenkosten	0.100	
136	Ausstattung	0.300	
140	Nötige Umbauten im Bestand		2.900
141	Anpassung Haustechnik, Unterstation Wärmeverbund, Leitungen Ost-West	1.900	
142	Ausbau Beachvolleyball	0.200	
143	Anpassungen Wärmeverbund	0.400	
144	Materialraum und Garderoben Halle 1996, Aussenlager West, Sitzplätze Tribüne Ost, Diverses	0.400	
150	Total Investitionen (brutto)		40.200

Tabelle 1: Investitionen (Richtprojekt)

Finanzierung Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

Pos.	Finanzierung	Investition [Mio. Fr.]	
201	Investitionsvolumen brutto (Pos. 150 aus Tabelle 1, S. 11)		40.200
202	Rückerstattungen Mehrwertsteuer		-0.800
203	Förderbeiträge (Energie)		-0.200
204	Investitionsvolumen netto		39.200
205	Beitrag des Kantons Schaffhausen (15 % gemäss KASAK)		-6.030
206	Beitrag der Stadt Schaffhausen (15 % gemäss GESAK)		-6.030
207	Beitrag der Jakob und Emma Windler Stiftung (40 % von 36 Mio. Franken) ¹⁾		-14.400
208	Beitrag vom Bund (NASAK)		-2.500
209	Beitrag von Dritten		-1.000
210	Spenden (Bausteinaktion)		-0.500
211	Von der GSS getragen bzw. Finanzierungslücke		-8.740

Tabelle 2: Finanzierungsträger (Richtprojekt)

5. Kreditantrag für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

Für die Mitfinanzierung des unter Kapitel 2 beschriebenen Sportinfrastrukturprojekts «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» werden 15 % der direkten Investitionskosten, im Maximum 6.030 Mio. Franken beantragt. Der Unterstützungsbeitrag wird als Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung beantragt (vgl. Anhang 1).

Gemäss Art. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes sind bei allen Vorlagen und Anträgen die wesentlichen Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen. Im Falle einer Zustimmung zum Beschluss im Anhang durch den Kantonsrat und die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen wird der Verpflichtungskredit im entsprechenden Finanzplanjahr eingestellt. Im Finanzplan 2026 bis 2029 ist der entsprechende Aufwand nicht berücksichtigt. Er wird das ohnehin schon negative Ergebnis zusätzlich belasten. Gemäss § 11 Abs. 1 lit. a der Finanzhaushaltsverordnung (SHR 611.103) werden Gebäude und Hochbauten über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

¹⁾ Der Beitrag der Jakob und Emma Windler Stiftung basiert noch auf einer früheren Kostenschätzung

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den Beschluss betreffend den Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» einzutreten und diesem zuzustimmen.

Schaffhausen, 4. November 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilagen:

- Anhang 1:
Beschluss betreffend den Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»
- Anhang 2:
Zusammenfassung des Kriterienrasters zur Beurteilung des Sportinfrastrukturprojekts «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»
- Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH) vom 27. Oktober 2020

Beschluss

betreffend den Verpflichtungskredit für das Sportinfrastrukturprojekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Projekt «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild» der Gemeinnützigen Stiftung Schweizersbild (GSS) wird ein Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung in Höhe von maximal 6.030 Mio. Franken bewilligt (Kantonsbeitrag von 15 % der direkten Investitionskosten gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH)).

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Kredit gemäss Ziffer 1 vorstehend entspricht dem Projekt- und Preisstand vom 1. Oktober 2023 bei 114.8 Punkten (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Grossregion Ostschweiz) und wird bis zur Fertigstellung des Objektes an die ausgewiesene Teuerung angepasst.

³ Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

⁴ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

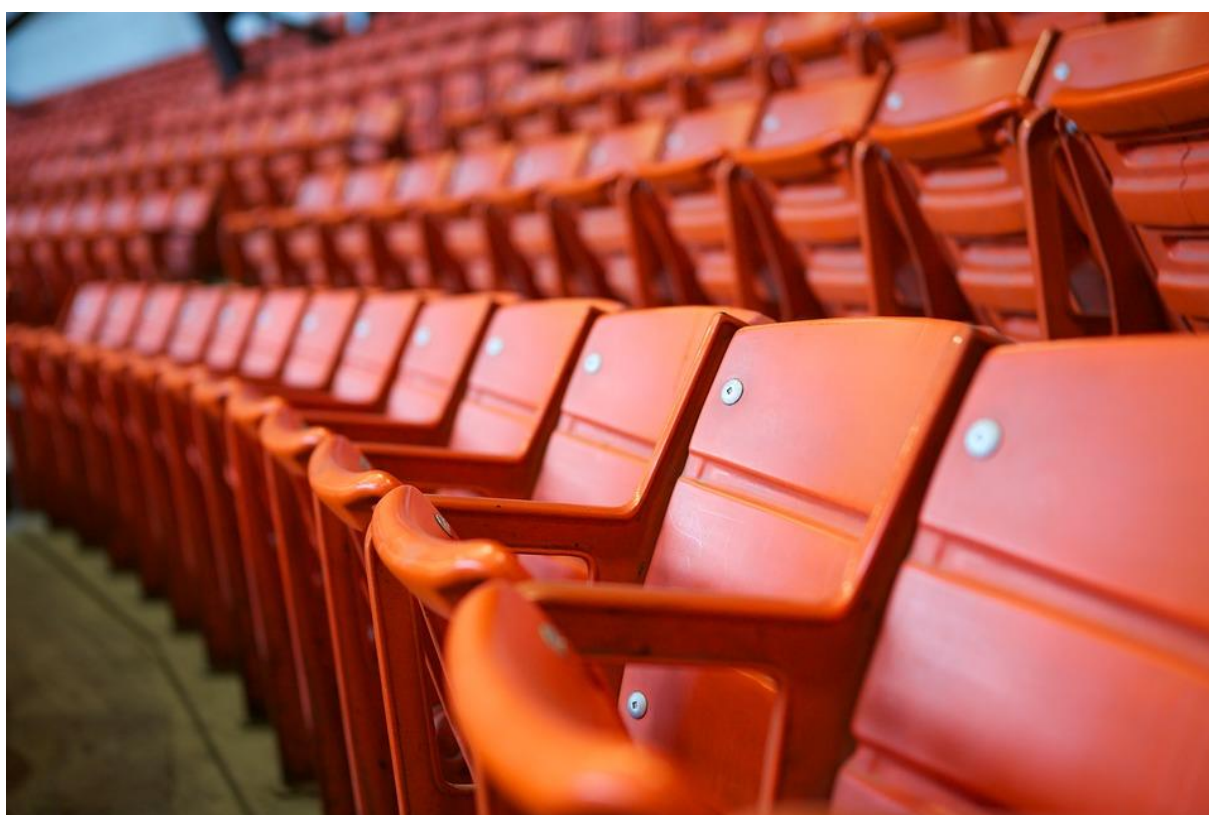
Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Zusammenfassung des Kriterienrasters zur Beurteilung des Sportinfrastrukturprojekts «Erweiterung Hallensportzentrum Schweizersbild»

MK1	Breitensportanlage	erfüllt	
MK2	Spitzensportanlage	erfüllt	
SK1	Bedarfsnachweis	10	von 10 Punkten
SK2	Wettkampftauglichkeit	10	von 10 Punkten
SK3	Unorganisierter Sport	5	von 10 Punkten
SK4	Auslastung	10	von 10 Punkten
SK5	Standort	10	von 10 Punkten
SK6	Verankerung	10	von 10 Punkten
SK7	Nachhaltigkeit	8	von 10 Punkten
SK8	Hindernisfreiheit	10	von 10 Punkten
SK9	Erreichbarkeit	8	von 10 Punkten
SK10	NASAK-Anlage	10	von 10 Punkten
	Total	91	von 100 Punkten

Unterstützungsvorschlag gemäss KASAK SH	15%	81-100 Punkte
Unterstützungsvorschlag gemäss KASAK SH	10%	61-80 Punkte
Unterstützungsvorschlag gemäss KASAK SH	7.5%	0-60 Punkte



Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK SH) 2020

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 27. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2. Ausgangslage.....	4
3. Definitionen	5
3.1. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	5
3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).....	5
3.3. Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)	5
3.4. Sportanlage.....	5
3.5. Sportanlagenkategorien	6
3.5.1. Nationale Bedeutung.....	6
3.5.2. Kantonale Bedeutung	6
3.5.3. Lokale Bedeutung	6
3.6. Sportanlagentypen	7
4. Abgrenzungen	7
5. Zielsetzung	7
6. Förderungspolitik	8
6.1. Grundsatz	8
6.2. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog	9
1.1. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog	9
6.2.1. Sollkriterien	9
7. Unterstützung aus dem Sportfonds.....	10
8. Umsetzung	10
9. Gültigkeitsdauer.....	10
10. Stand.....	10
Anhang 1 - Beitragsmechanik.....	11

Zusammenfassung

Im Kanton Schaffhausen sollen die Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Die Förderung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur steht dabei im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund verfügt der Regierungsrat zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung über ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für die Erstellung von Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Beitragsleistung des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es als Orientierung für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Regionen oder Gemeinden dienen.

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Schaffhausen formuliert eine kantonale Sportanlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Es definiert Kriterien, die künftig zur Beurteilung von Sportanlagen herangezogen werden. Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden in einem KASAK-Katalog aufgeführt. Zudem können neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, jederzeit in den Katalog aufgenommen werden.

Sportanlagen von lokaler Bedeutung werden wie bisher mit Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Schaffhausen unterstützt. Darüber hinaus soll der Kanton Finanzhilfen an Sportanlagen von überregionaler Bedeutung in Form von einmaligen Investitionsbeiträgen bis maximal 15 Prozent der anrechenbaren Baukosten leisten, wobei die Förderbeiträge an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden und den üblichen politischen Weg nehmen (Bericht und Antrag an den Kantonsrat und allenfalls Volksabstimmung).

Die Kriterien für die Aufnahme in den Katalog der bedeutenden Sportanlagen gliedern sich in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien. Für die Aufnahme einer Sportanlage in den Katalog des Kantonalen Sportanlagenkonzepts muss eines der beiden Hauptkriterien (MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK10) beurteilt.

Anlaufstelle für das KASAK SH ist die Dienststelle Sport, Familie und Jugend des Erziehungsdepartementes. Die Gesuche werden durch die Sportfonds-Kommission geprüft. Über die Aufnahme von Sportanlagen in den Katalog der bedeutenden Sportanlagen entscheidet das Erziehungsdepartement.

1. Einleitung

Im Kanton Schaffhausen sollen öffentliche Mittel zur Förderung von Sportanlagen zielgerichtet eingesetzt werden. Es soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur unterstützt werden, welche die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) berücksichtigt.

Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) ist das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Es bildet die Grundlage für Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für allfällige Sportanlagenkonzepte von Gemeinden dienen.

Das KASAK SH enthält Informationen

- zu Zielen der Förderpolitik des Kantons bei Sportanlagen.
- zum Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton von besonderer Bedeutung sind.
- zum Bedarf an Sportanlagen, inkl. Realisierungsprioritäten und Kostenfolgen sowie dem Stand der Umsetzung.

2. Ausgangslage

Sport- und Bewegungsförderung haben im Kanton Schaffhausen einen grossen Stellenwert. Möglichst viele Menschen sollen sich regelmässig bewegen. Sport trägt wesentlich zur Förderung von Gesundheit, Bildung, sozialer Integration, Tourismus und Volkswirtschaft bei. Er bildet gleichzeitig einen wichtigen Eckpfeiler bei der Freizeitgestaltung der Schaffhauser Bevölkerung. Faszinierende Sportanlässe und eine entsprechende Infrastruktur unterstützen die Standortattraktivität des Kantons. Sie sind wichtig für die Tourismusförderung und bereichern das Unterhaltungsangebot. Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung sportlicher Aktivitäten ist eine entsprechende Infrastruktur in ansprechender Qualität und ausreichender Anzahl.

Aus diesen Gründen ist es von übergeordnetem Interesse, dass die gesamte Bevölkerung des Kantons Schaffhausen Zugang zu Sportanlagen wie Sporthallen, Freianlagen, Bädern oder Eissportanlagen hat. Zudem sollen Sportverbände und -vereine ausreichend mit den für ihre Sportarten wichtigen Anlagen versorgt sein.

Aktuell ist die Sportförderung im Kanton Schaffhausen im Sportanlagenbereich stark auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden, Sportverbänden und -vereinen und zusätzlich auch auf die Mitfinanzierung von privater Seite angewiesen. Kantonale Beiträge an Sportstätten können aus dem Swisslos Sportfonds gesprochen werden. Für diesen Bereich stehen aktuell rund Fr. 500'000.- (Durchschnittswert 2017-2019) zur Verfügung. Infrastrukturbauten werden

2020 mit einem Beitragssatz von 20% der anrechenbaren Investitionskosten unterstützt. Dabei gilt ein maximaler Unterstützungsbetrag von CHF 50'000.- pro Objekt. Es wird nicht unterschieden, ob das Unterstützungsgesuch von einem Sportverein oder einer Gemeinde gestellt wird. Kommunale Spielplatzanlagen werden ebenso berücksichtigt wie vereinseigene Sportinfrastruktur. Lediglich bei Schiessanlagen (300 Meter) gilt eine Abweichung von dieser Regelung. Diese Objekte werden mit einem Beitragssatz von 10% der anrechenbaren Investitionskosten unterstützt.

3. Definitionen

Im vorliegenden KASAK SH werden zahlreiche Begriffe verwendet, die in der Alltagssprache ohne klare Abgrenzung verwendet werden. Die folgende Aufstellung dient einem besseren Verständnis und einer entsprechend klaren Umsetzung des KASAK.

3.1. Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Das NASAK hilft mit, für die nationalen Sportverbände gute infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, dies durch Planung, Koordination und Finanzhilfen. Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel zwischen 5 und 25 Prozent der anrechenbaren Investitionen.

In den vergangenen 20 Jahren fällte das eidgenössische Parlament Kreditbeschlüsse von insgesamt rund CHF 170 Mio. zugunsten des NASAK.

3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Das KASAK ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf kantonaler Ebene. Es bildet die Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und ist eine Orientierungshilfe für Dritte, die sich mit Sportanlagen befassen. Zudem kann es auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Gemeinden dienen.

3.3. Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK)

Mit einem GESAK können die vielfältigen Interessen im Bereich Bewegung und Sport auf Gemeindeebene transparent dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Die Lokalitäten für Bewegung und Sport können somit entsprechend dem Bestand und den Bedürfnissen konzeptionell entwickelt und optimal genutzt werden.

3.4. Sportanlage

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Unter Sport sind freiwillige, körperliche Aktivitäten des Menschen zu verstehen, die in verschiedenen Bewegungs-, Spiel- und Wettkampfformen zusammengefasst werden. Unterschieden wird insbesondere zwischen

dem Verbands- und Vereinssport (organisierter Sport) einerseits und dem individuell oder in informellen Gruppen betriebenen Sport (ungebundener Sport) andererseits.

Das vorliegende KASAK bezieht sich auf Sportanlagen im engeren Sinn und nicht auf Sport- und Bewegungsräume wie beispielsweise Radwege, Spielplätze, Flüsse oder Wälder.

3.5. Sportanlagenkategorien

Es können drei Kategorien von Sportanlagen unterschieden werden: Anlagen von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung. Gegenstand des KASAK SH bilden nur Anlagen von kantonaler respektive nationaler Bedeutung.

3.5.1. Nationale Bedeutung

Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind im NASAK-Katalog erfasst. Beispiel für eine NASAK-Anlage im Kanton Schaffhausen ist das Hallensportzentrum BBC Arena. Die BBC Arena wurde im Rahmen von NASAK 1 bis 3 mit insgesamt CHF 2.5 Mio. durch den Bund unterstützt. Der NASAK-Katalog ist ein Instrument, das eine rollende Planung resp. Anpassung zulässt. Anlagen können in diesen Katalog aufgenommen werden, wenn sie die NASAK-Kriterien für die nationale Bedeutung von Sportanlagen erfüllen. Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung sind Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten der nationalen Sportverbände auf nationaler Ebene.

3.5.2. Kantonale Bedeutung

Eine Anlage von kantonaler Bedeutung ist eine Sportanlage, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion). Als Anlage von kantonaler Bedeutung gelten per Definition insbesondere die auf Kantonsgebiet liegenden Anlagen, die im NASAK-Katalog als national bedeutsam aufgeführt sind.

3.5.3. Lokale Bedeutung

Unter einer Anlage von lokaler Bedeutung wird eine Sportanlage verstanden, die vor allem lokalen Bedürfnissen dient und überwiegend von der Bevölkerung und den Sportvereinen der Standortgemeinde genutzt wird. Dazu gehören unter anderem Bewegungsräume im Wohngebiet, Schul- und Vereinssportanlagen sowie Anlagen für Sport- und Bewegungsaktivitäten im Alltag.

3.6. Sportanlagentypen

Unter Sportanlagentypen werden in Übereinstimmung mit der Terminologie des Bundes Freianlagen, Sporthallen, Bäder, Eissportanlagen sowie (übrige) sportartenspezifische Anlagen verstanden. Diese Unterscheidung macht deshalb Sinn, weil die verschiedenen Typen unterschiedliche Funktionen innerhalb des Sports wahrnehmen.

Während Bäder und Eissportanlagen unter anderem für die Ausübung ungebundener sportlicher Aktivitäten eine grosse Bedeutung haben, sind Sporthallen und Freianlagen vor allem für den organisierten Sport wichtig. Bei den Sporthallen handelt es sich meist um polysportiv nutzbare Anlagen. Freianlagen, Bäder, Eissport- und sportartenspezifische Anlagen dienen dagegen in der Regel einzelnen Sportarten oder allenfalls Gruppen von Sportarten.

4. Abgrenzungen

Bund, Kantone und Gemeinden sowie Private erfüllen bezüglich Sportanlagen je spezifische Aufgaben. Während der Bund sich gemäss Nationalem Sportanlagenkonzept (NASAK) vor allem um national bedeutende Anlagen des organisierten Verbands- und Vereinssports bemüht, stellen Gemeinden in der Regel die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher.

Der Fokus des Kantons Schaffhausen soll sich somit sinnvollerweise auf diejenige Sportinfrastruktur richten, die über den lokalen Grundbedarf hinausgeht. Gegenstand des vorliegenden KASAK bilden daher nur Anlagen von überkommunaler Bedeutung. Bei Sportanlagen von kantonsübergreifender Bedeutung ist zudem die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anzustreben.

Das KASAK SH behandelt Sportanlagen im engeren Sinn. Diese sind abzugrenzen gegenüber sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (beispielsweise Radwege, Flurstrassen, Parks, Kinderspielflächen) sowie gegenüber nicht gebauter Infrastruktur (beispielsweise Flüsse, Hügel, Wälder). Diese Bewegungs- und Sporträume gelten als Sportanlagen im weiteren Sinn und sind nicht Gegenstand des KASAK. Sie können zusammen mit den lokalen Sportanlagen sinnvolle Teile von Sportanlagenkonzepten der Gemeinden (GESAK) bilden. Die Anliegen des Sports sind bei diesen Anlagen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (beispielsweise Verkehrsplanung und Naturschutz) angemessen einzubeziehen.

5. Zielsetzung

Mit dem KASAK SH soll ein Planungs- und Steuerungsinstrument für den Regierungsrat geschaffen werden, das zu einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung der Kantons-

bevölkerung mit Sportanlagen beiträgt. Darüber hinaus soll das vorliegende KASAK auch Dritten, insbesondere Gemeinden und im Sportanlagenbereich tätigen Privaten, eine Orientierungshilfe bieten und die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktivitäten im Sportanlagenbereich untereinander und mit denjenigen des Kantons abzustimmen. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel des Kantons im Sportanlagenbereich ist die Initiative durch Dritte für die Versorgung mit Sportanlagen im Kanton Schaffhausen weiterhin von entscheidender Bedeutung.

Des Weiteren kann das KASAK als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept von Gemeinden dienen. Da es sich bei dem KASAK um ein Konzept auf kantonaler Stufe handelt, wird die Abstimmung mit der Sportanlagenpolitik des Bundes und anderer Kantone sowie mit den Tätigkeiten der Gemeinden und Privaten angestrebt. Das KASAK SH soll dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen und sich demzufolge auf Anlagen von überkommunaler Bedeutung beschränken.

Aus kantonaler Sicht ist es von besonderem Interesse, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen geplant und realisiert werden.

6. Förderungspolitik

6.1. Grundsatz

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gibt es Stand heute mit Ausnahme der Förderung durch die Swisslos Sportfonds Verordnung keine Förderungspolitik im Kanton Schaffhausen bezüglich einer Mitfinanzierung von Sportanlagen. Ein Sportförderungsgesetz, auf dessen Grundlage der Kanton Unterstützungsbeiträge an bedeutsame Sportinfrastrukturen ausrichten könnte, wäre wünschenswert. Aktuell werden Sportbauten unabhängig von deren Bedeutung einheitlich mit 20% der anrechenbaren Investitionskosten, bzw. mit maximal CHF 50'000 unterstützt. Die entsprechenden Beiträge stammen vollumfänglich aus dem Swisslos Sportfonds. Mit rund CHF 800'000 pro Jahr, resp. 18% des gesamten Lotteriefonds, ist der Sportfonds im Kanton Schaffhausen stark limitiert. Für eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportanlagenförderungspolitik bedarf es zwingend zusätzlicher Mittel. Diese sollen aus dem ordentlichen Kantonsbudget stammen. Auf diese Weise kann sich die Schaffhauser Regierung resp. das Parlament zu einer nachhaltigen Sportförderungspolitik bekennen und jeweils die benötigten Gelder sprechen.

Sportanlagen von kantonaler Bedeutung werden im KASAK SH-Katalog aufgeführt. Dieser wird durch die Dienststelle Sport, Familie und Jugend laufend aktualisiert. Neue Bauvorhaben, welche die Kriterien erfüllen, können jederzeit in den Katalog aufgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

6.2. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog

Die Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog gliedern sich in sogenannte Musskriterien und Sollkriterien. Für die Aufnahme einer Sportanlage in den Katalog KASAK SH muss eines der beiden Musskriterien (MK1 oder MK2) zwingend erfüllt sein. Sämtliche Anlagen, die MK1 oder MK2 erfüllen, werden zusätzlich anhand der Sollkriterien (SK1 bis SK10) beurteilt.

1.1. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK SH-Katalog

MK1: Breitensportanlage (primäre Nutzung)

Die Sportanlage hat regionale/überregionale Bedeutung und Ausstrahlung (nicht nur lokale Bedeutung).

MK2: Spitzensportanlage (primäre Nutzung)

Die Sportanlage hat überregionale/nationale/internationale Bedeutung und Ausstrahlung und wird auch durch den Breitensport genutzt.

6.2.1. Sollkriterien

SK1: Bedarfsnachweis

Der Bedarf an einer bestimmten Anlage von überregionaler/nationaler/internationaler Bedeutung ist von einem Sportverband ausgewiesen und dokumentiert.

SK2: Wettkampftauglichkeit

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot.

SK3: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport

Die Mitnutzung der Anlage durch nichtorganisierte Sportlerinnen und Sportler ist geregelt und zumindest teilweise möglich.

SK4: Auslastung

Die Anlage wird von kantonalen und nationalen Sportverbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt. Die Auslastung der Sportanlage wird mit geeigneten Massnahmen (z.B. Schulen, Multifunktionalität oder Mantelnutzung) optimiert.

SK5: Standort

Für die Durchführung von Sportaktivitäten und -anlässen von regionaler/überregionaler/nationaler/internationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren keine besser geeigneten Alternativen in zumutbarer Distanz.

SK6: Kommunale Verankerung

Die Anlage wird von der Standortgemeinde mitgetragen.

SK7: Nachhaltigkeit

Die Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und der beruflichen Fachvereine und -verbände sind berücksichtigt, insbesondere bezüglich des nachhaltigen Bauens.

SK8: Hindernisfreiheit

Die Anliegen der Menschen mit Behinderungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

SK9: Erreichbarkeit

Die Anlage ist bedarfsgerecht für den Langsamverkehr wie auch durch öffentliche und private Verkehrsmittel gut erschlossen.

SK10: NASAK-Anlagen

NASAK-Anlagen sind automatisch auch KASAK-Anlagen.

SK1 bis SK10 sind nicht nach der Priorität aufgelistet. Für jedes Sollkriterium werden zwischen null und zehn Punkten vergeben. Je mehr Punkte eine Sportanlage erreicht, desto höher fallen die beim Kantonsrat beantragten Unterstützungsbeiträge aus (vgl. Anhang 1, Beitragsmechanik).

7. Unterstützung aus dem Sportfonds

Gemäss der aktuellen Praxis werden Sportanlagen von Vereinen und Verbänden sowie von Gemeinden und weiteren Dritten durchschnittlich mit rund Fr. 500'000 pro Jahr aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt.

8. Umsetzung

Das KASAK SH wurde am 27. Oktober 2020 vom Regierungsrat als Richtlinie bei der Beurteilung von Unterstützungsgesuchen verabschiedet und zur Umsetzung freigegeben. Das Erziehungsdepartement (ED) setzt das Konzept um und stellt die laufenden Anpassungen sicher.

9. Gültigkeitsdauer

Das Kantonale Sportanlagenkonzept ist periodisch auf seine Aktualität zu überprüfen.

10. Stand

27. Oktober 2020

Anhang 1 - Beitragsmechanik

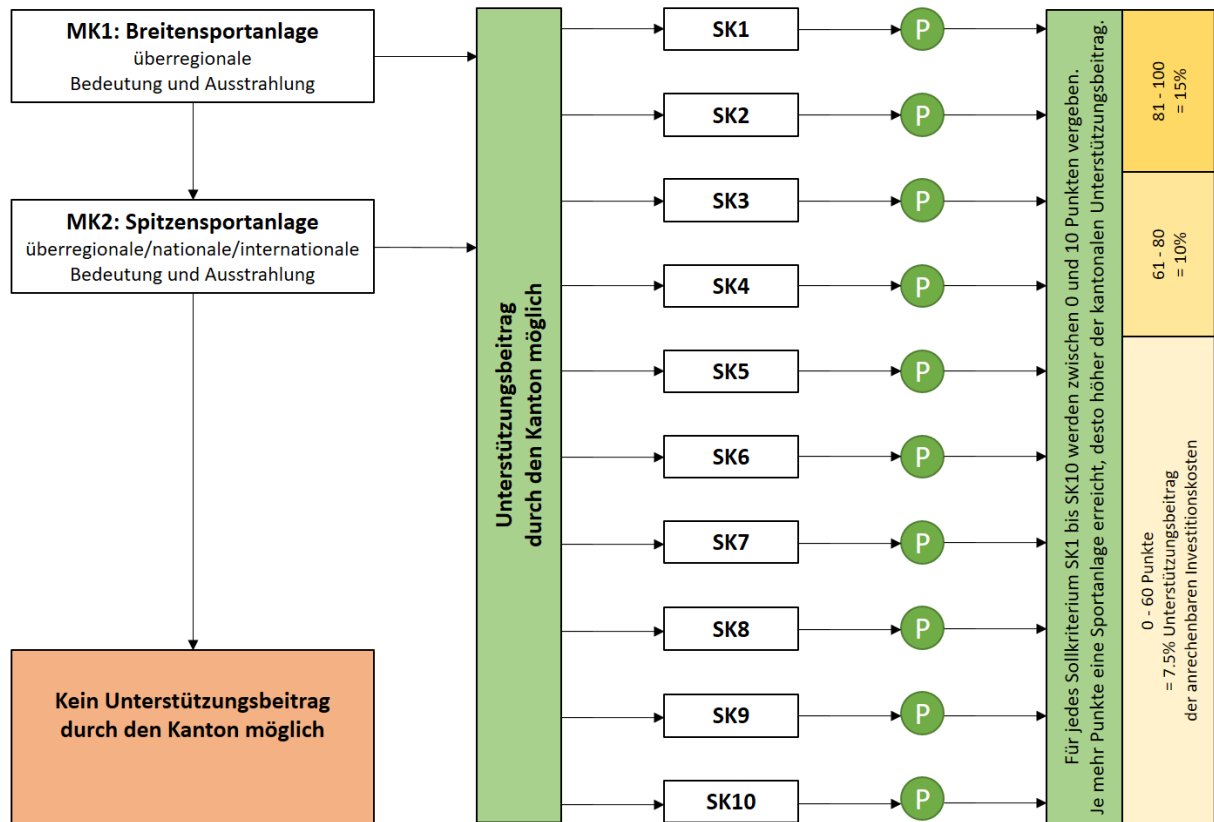


Abbildung 1: Prozess Beitragsmechanik im KASAK SH